## Besprechungen.

## Moraltheologie.

Das kirchliche Zinsverbot und seine Bedeutung. Eine moralkritische Studie von Dr. Josef Landner. gr. 8° (XII u. 282 S.) Graz 1918, Verlagsbuchhandlung "Styria". M 10.—

Durch seine Studien über den jegigen schamlofen Rriegswucher tam ber Berfaffer zur Uberzeugung, eine Sauptwurzel besselben liege im Abfall von der alten ariftotelisch-thomiftischen Auffassung vom Gelb, wie fie ber firchlichen Lehre zugrunde liegt. Diefer Auffaffung wieder Geltung zu verschaffen, ift der 3med feines Buches. Im erften Teil (S. 9-78) gibt er einen furgen geschichtlichen überblid über bas Zinsverbot, junächft vom Altertum bis jur Reformation, jodann über die Kontroversen, die fich seit dem 16. Sahrhundert an die Bingfragen knüpften (Ratenkauf, ber Fünfprogentstreit in Deutschland und die Jesuiten, ber contractus trinus, die montes pietatis und die außeren gefälligen Binstitel). Im zweiten, fritischen Teil (S. 79-222) widerlegt er bie verschiedenen aufgestellten Zinstheorien, namentlich die von ben Theologen faft allgemein angenommene Anficht von ber Fruchtbarkeit ober Quafi-Fruchtbarkeit des Gelbes und stellt ihnen eine neue auf der Gelbentwertung fußende Theorie gegenüber, bie er allein für vereinbar mit der firchlichen Lehre halt. Der britte und lette Teil endlich (S. 223-277) zieht Folgerungen aus bem Gefagten und sucht zu zeigen, wie die firchliche Bucherlehre uns den richtigen Weg gur Befampfung ber übergewaltigen Gelbherrichaft angebe.

Die Grundlage aller Aussührungen des Versassers bildet die Überzeugung, daß die alten und strengen tirchlichen Zinsverbote auch heute noch in voller Kraft weiterbestehen. "Wie steht heute die Kirche zur Zinssrage? Die letzte autoritative und grundsähliche Entscheidung ist die Enzyklika Vix pervenit Benedikts XIV. vom 1. November 1745. Diese steht ganz und voll auf dem Standpunkt der alten kirchlichen Zinsverbote. Also hat die Kirche ihren Standpunkt grundsählich in keiner Weise geändert. Es liegen allerdings eine Reihe kirchlicher Entscheidungen vor, die rund 100 Jahre jünger sind als Vix pervenit, sie haben aber an der alten kirchlichen Auffassung nichts geändert. Sie erklären sediglich, daß einzelne in Zinsangelegenheiten nicht zu beunruhigen seien, daß sie sich aber einer etwa in Zukunst ersolgenden Entscheidung des Heiligen Stuhles zu unterwersen bereit sein müssen."

Das ift eine sonderbare Aufsassung. Bis auf Benedikt XIV. verbot die Kirche streng und unter schweren Strasen jedes Zinsnehmen, soweit nicht zu-jällige äußere Titel (lucrum cessans etc.) vorlagen; seit einem Jahrhundert

antwortet sie auf die Frage, ob ein mäßiges Zinsnehmen, wie es die Gefetze geftatten, erlaubt fei, immer, niemand fei wegen biefes Binsnehmens im Gewiffen zu beunruhigen. Und trothem foll sich in der Auffassung der Rirche nichts geändert haben! Ber begreift das? Der Verfaffer felbft icheint gegen feine Behauptung Bebenten zu haben. Denn er stellt fich die Frage: "Wie kann benn die Kirche bei so strenger Theorie solche Milde zeigen?" Und was antwortet er? "Rann die kirchliche Entscheidung ,non sunt inquietandi' nicht auch so erklärt werben: Die Rirche will nicht aus materiellen Gunbern formelle machen? Sierin ift die Milbe ber Rirche gelegen, daß fie, weil bies Naturgesets (das jeden Bins als ungerecht verbietet) durch die heutige Geldwirtschaft für die Maffen zur Unkenntlichkeit verdunkelt ift, nicht durch positives Fordern nach ftrenger Befolgung besfelben Belegenheit jum vollbewußten Gundigen ichaffen will" (S. 4). Sier wird ber Rirche eine merkwürdige Rolle qu= geschrieben. Seit einem Jahrhundert wenden sich die Bischöfe und die Gläubigen in ihren Gewiffensbedenken wegen bes Zinsnehmens an ben Beiligen Stuhl und bitten um Auftlärung. Was tut nun Rom? Es halt, wie Dr. Landner meint, unentweat an den alten Zinsverboten fest, antwortet aber ben Fragestellern ausweichend: ,non sunt inquietandi', und zwar aus bloger Furcht, sonst möchten bie vielen materiellen Sünden, bie man jest im Zinsnehmen begeht, formelle Sunden werden. Ja hat denn die Rirche jo wenig Bertrauen auf den Gehorfam ihrer Kinder, daß sie die Wahrheit verschweigen muß? Wäre ein folches Berhalten ber gottgesetten Berfünderin ber Glaubens= und Sittenlehre würdig? Übrigens ist die Erklärung Landners ichon deshalb unhaltbar, weil, wie ichon Ballerini (Gury-Ballerini, Comp. Theolog. mor. I, n. 864 nota) hervorhob, die genannten romischen Entscheidungen nicht die Bedeutung einer blogen Duldung, sondern einer wahren Erlaubnis haben. Tatsächlich nehmen denn auch bie gewiffenhaftesten Ratholiken aller Rulturländer beute die landegüblichen Zinsen von ihren Darleben, und zwar geftütt auf die romischen Ertlärungen.

Es ift zu bedauern, daß Dr. Landner feine einzige von ben neueren firchlichen Entscheidungen im Wortlaut mitteilt, mabrend er die alten Bingverbote wörtlich abdrudt. Sätte er bie nach Rom gerichteten Anfragen mit den Antworten genauer erwogen, fo wurde er felber eingefeben haben, bag es heute nicht mehr genügt, fich einfach auf die Bulle Beneditis XIV. und auf deffen Zeitgenoffen Concina ju berufen. Denn in diefen Fragen und Antworten handelt es sich um die Tragweite und die verschiedenen Auffaffungen der Bulle Vix pervenit, und nach eingehender Darlegung der Streitfrage wird erklärt, die Beichtväter und die Beichtfinder seien wegen des mäßigen Zinsnehmens nicht ju beunruhigen. Sandelte es sich hier nur um die Dulbung eines an sich unerlaubten Berhaltens, jo wurde ber Beilige Stuhl jum Mitschuldigen an bem icanbliden Berbrechen bes Buchers. Landner bermag auch nicht zu erklaren, was der Zusak bedeuten soll: Dummodo sint parati stare mandatis S. Sedis. Nach ihm hält der Heilige Stuhl unentwegt an den alten firchlichen Entscheidungen und Bingverboten fest, und trotdem verlangt er, wie Landner felbst erflart, Die Bläubigen follen bereit fein, "fich einer etwa in Butunft erfolgenben Entscheidung des Heiligen Stuhles zu unterwerfen". Aber nach Landner ist ja die Entscheidung längst gegeben. Die Kirche hält sest an den alten Entscheidungen und Verboten. Wie kann sie nun forbern, man solle bereit sein, sich einer etwa in Zukunst ersolgenden Entscheidung zu unterwersen?

Wie unrichtig Landner die neuere Saltung bes Seiligen Stubles erflart, zeigen auch folgende Enticheibungen ber romischen Rongregationen. Der Generalvifar der Didgese Ariana (Arianensis) hatte angefragt, ob in Anbetracht der Beitumftande und ber Geltenheit bes Leibfapitals die icon übliche Praris, 8 % jährlichen Bing von bem Darleben ju nehmen, gebuldet werden tonne. Das heilige Offizium antwortete am 18. Dezember 1872: Dummodo sint parati stare mandatis S. Sedis, non esse inquietandos. Später fragte ber Bijchof von Massica und Potentia, ob es bem Darleiher erlaubt fei, 8-10% Binfen zu nehmen, und zwar unter der Bedingung, daß der Entleiber außerdem noch 1/2 % Steuern bezahle, welche die Regierung auf die beweglichen Besitguter gelegt habe. Die heilige Ponitentiarie antwortete am 18. April 1889: "Da es gefährlich ift, in bezug auf die Frucht bes Gelbes (fructus pecuniae) eine allgemeine Regel aufzustellen, so moge ber ehrwürdige Bater in Chriftus, der Bijchof, ber bie Frage gestellt, die Sache in ben einzelnen Fällen nach ber allgemeinen Pragis entscheiden, welche die gewiffenhaften Leute in ben betreffenden Orten und Zeiten beobachten." Sier ift wieder flar ausgesprochen, es sei in der Zinsfrage erlaubt, sich an die allgemeine Braris der gewiffenhaften Leute in einer bestimmten Zeit und Gegend ju halten. Wie Diese Pragis heute allgemein ift, weiß jedermann. Es gibt beute vielleicht wenige firchliche Unftalten: Rapitel, Stifter, Seminarien, Spitaler, Rlöfter, Die nicht, jum Teil wenigstens, von den Zinsen ihrer Rapitalien leben.

Die Antwort ber Bonitentiarie ift auch beshalb intereffant, weil fie bon ber Frucht bes Gelbes fpricht und also die Fruchtbarkeit bes Gelbes anerkennt, mährend Landner fie leugnet. Das Geld ift ihm ökonomisch absolut unfruchtbar. Nun, daß das Geld teine natürlichen Früchte hervorbringt, hat noch niemand geleugnet, wohl aber ift bas Gelb ein Werkzeug für ben Sandel und die Broduktion jeder Art, und mit seinem Besik ist heute moralisch genommen allgemein die Möglichkeit gegeben, sich an gewinnbringenden Unternehmungen zu beteiligen. Ich habe das in meiner Moralphilosophie II 5 366 ff. eingehend bargetan, und zwar in Übereinstimmung mit der übergroßen Mehrheit aller bedeutenden Theologen unferer Zeit. Daß das Geld fruchtbar ift, b. h. daß fich mit ihm heute allgemein Gewinn erzielen läßt, beweift allein ichon die Tatjache, daß heute fast überall zahlreiche Unternehmungen, Anstalten, Banken, Gefellschaften Geld auf Zinsen zu leihen suchen oder es anzunehmen bereit find. Das ware gewiß nicht der Fall, wenn diese Anftalten nicht ftets die Möglichkeit batten, mit dem Geld Gewinne zu erzielen, und zwar einen Gewinn, der hoher ift als der von ihnen bezahlte Bing.

Übrigens scheint uns jetzt durch das neue kirchliche Gesethuch die Erlaubnis des mäßigen Zinsnehmens offiziell von der Kirche ausgesprochen zu sein. Kanon 1543 lautet: Si res fungibilis ita alicui detur, ut eius fiat et postea tan-

tundem in eodem genere restituatur, nihil lucri ratione ipsius contractus percipi potest; sed in praestatione rei fungibilis non est per se illicitum de lucro legali pacisci, nisi constet ipsum esse immoderatum, aut etiam de lucro maiore, si iustus ac proportionatus titulus suffragetur. Dieser Kanon ist dem Bersasser erst nach Abschluß seiner Arbeit bekannt geworden. "Ich din in der glücklichen Lage, in einem kurzen Anhang auf die Übereinstimmung zwischen meinen Aussührungen und dem Zinskanon hinweisen zu können" (Borwort). Im "Anhang" heißt es dann, auch diese neueste und autoritative Entschedung halte an der alten Unstruchtbarkeitslehre sest und verwerse demgemäß zeden Gewinn aus den Darlehen als solchen. "Wenn der neue Kanon gestattet, daß man dei Darlehensverträgen einen mäßigen Gewinn auf Grundlage des Gesetzes vereinbare, so ist damit die Kirche über ihre Entscheidungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kaum (!) hinausgegangen. Meine Anschauungen, die ich in meinem Buche vorgetragen habe, besinden sich in voller Übereinstimmung mit diesem Kanon."

Ob die Lehre Landners mit diesem Ranon in voller Übereinstimmung ift, dürfte doch bezweifelt werden. Die Frage ist vor allem nicht, ob dieser Ranon über die Entscheidungen in ber erften Salfte bes 19. Jahrhunderts "taum" hinausgehe, sondern ob er über die Engyklika Vix pervenit hinaus= gebe, und daß fie das tut, scheint mir unzweifelhaft. Offenbar hat diefer Ranon bor allem das Gelbdarleben im Auge, benn nur in bezug auf biefes tann von einem lucrum legale (einem gesetlich) anerkannten oder festgesetzten Gewinn) bie Rede fein. Der Ranon anerkennt alfo bem Darleiber bas Recht, beim Belbdarleben einen mäßigen gesetlichen Gewinn vertragsmäßig zu fordern. Sier wird unzweifelhaft bas Gelb als gewinnbringend ober fruchtbar anerkannt und bem Darleiher das Recht zuerkannt, fich einen mäßigen gesehlichen Gewinn auszubedingen. Es fragt fich nur, was unter dem lucrum legale zu verstehen fei. Der Sinn tann meines Erachtens nur ber fein : jeder barf den Bins forbern, ben das Gefet anerkennt. Nur muß man hier unter Gefet nicht bloß das Gefet im eigentlichen und ftrengen Sinne berfteben, sondern auch die allgemeine Be= wohnheit oder auch die communis aestimatio hominum über die Höhe des gerechten Zinses. Denn das Zivilgeset tann offenbar nicht den Zins in jeder beliebigen Sobe geftatten. Nun aber find heute in fast allen Staaten die die Binshohe festsegenden Gesetze abgeschafft. Also ift man bei Bestimmung ber Sobe des Binfes, den man fich beim Darleben ausbedingen barf, an die communis aestimatio ober, um mich fo auszudrücken, auf ben Marktpreis ber Darleben angewiesen. Dag biese Bestimmung bes firchlichen Gesethuches über bie Engyflita Beneditts XIV. hinausgeht, liegt auf ber Sand, ba es bas vertragsmäßige Abereinkommen über einen mäßigen Bins geftattet. Ja es geftattet noch einen größeren Bewinn ober Zins als ben allgemein anerfannten, wenn ein gerechter und entsprechender Titel vorliegt. Dit Recht fagt beshalb A. Bermeersch (Summa novi iuris, 1918, n. 603), durch den Kanon 1543 werde das mäßige Bingnehmen gewiffermaßen tanonifiert.

Obwohl Dr. Landner jede Art von Fruchtbarkeit bes Gelbes leugnet und alle auf diese Fruchtbarkeit aufgebauten Zinstheorien verwirft, läßt er boch schließlich einen Heinen Bing ju, und zwar auf Grund feiner "Gelbentwertungsiheorie". Der eigentliche Wert bes Gelbes besteht in seiner Rauffraft. Run aber, fo führt er aus, verliert bei fteigender Aultur das Geld regelmäßig an feiner Rauftraft. Wenn ich beute 3. B. 100 Mart ausleihe, und ich erhalte nach einiger Zeit, 3. B. nach einem Jahr, nur 100 Mart gurud, fo erhalte ich nicht biefelbe Rauffraft jurud, die ich gegeben habe, ba ja nach der Boraussetzung bas Geld inawischen an Wert ober Rauftraft berloren hat. Die ausgleichenbe Gerechtigkeit aber fordert, daß ich die gleiche Rauffraft guruderhalte, die ich gegeben habe; jo muß mir ber Entleiher nach einem Jahre nicht bloß 100 Mart guruderflatten, sondern 100 Mark und außerdem einen Zuschlag, der die verminderte Rauftraft erfett. Diefen Zuschlag nennt Landner Bing. Der uns zugemeffene Raum gestattet uns nicht, eingebend diese Gelbentwertungstheorie zu besprechen. Deshalb mogen einige furze Bemerfungen genügen. Dag bas Gelb an Wert ober Rauffraft oft verliert, ift eine nicht ju leugnende Tatjache. Dieje Gelbentwertung ift meift eine indirekte. Es fteigen die Waren im Preise, und bamit verliert bas Gelb an Rauftraft. Ein auffallendes Beispiel hatten wir im Rriege. Infolge der wirtschaftlichen Absperrung wurden die notwendigen Mittel jum Lebensunterhalt felten und fnapp. Die Nachfrage nach benfelben wurde immer ftarter, das Angebot immer feltener, und beshalb fliegen diefe Waren enorm im Breis; infolge davon verlor bas Gelb einen guten Teil feiner Rauffraft, obwohl fich im Gelbvorrat felbst nichts geandert hatte. Bor dem Krieg konnte vielleicht ein Beamter mit 3000 Mark Gehalt anftandig leben, jest tann er es nicht mehr, nicht weil fich bas Gelb geandert, sondern weil die Lebensmittel im Berte gefliegen find. Doch find folde Erscheinungen, wie fie ber jetige Rrieg gezeitigt hat, anormal. In gewöhnlichen Zeiten konnen wohl einzelne Waren raich im Preife fteigen, eine allgemeine Steigerung ber Warenpreise tritt felten in furger Beit ein.

Das Gelb fann aber auch aus fich an Wert ober Rauffraft verlieren. Dies tritt dann ein, wenn die vorhandene Maffe bes Gelbes bedeutend gewinnt und ebendeshalb an Wert oder Rauffraft verliert, wie alle reichlich vorhandenen Büter um fo weniger gewertet werben, je reichlicher fie borhanden find. normalen Zeiten tritt diese Entwertung des Gelbes nur gang allmählich ein, wie auch das Gelb nur allmählich gewinnt. Jebenfalls ist es unmöglich, von einem Jahre auf das andere eine Entwertung mit Sicherheit zu fonftatieren, und noch unmöglicher, diese Entwertung irgendwie genauer ftatistisch zu bestimmen, so bag fie als Grundlage für einen beftimmten jährlichen Bing bienen konnte. Wer möchte auch behaupten, der Wert des Geldes habe vom Jahre 1880 bis 1881 oder vom Jahre 1903 bis 1904 abgenommen, und wer könnte gar berechnen, wie ftart biefe Abnahme gewesen sci? Wir halten beshalb biefe auf die Gelbentwertung geftügte Binstheorie fur eine Fehlgeburt. Sie würde auch ju absurden Folgerungen führen. Jest im Krieg hat das Gelb von Jahr ju Jahr enorm an Rauftraft verloren. Nach Landner hatte deshalb im Rrieg ein Darleiber vielleicht 50 % ober gar 100 % und mehr Zinsen forbern können, weil um jo viel in einem Jahr die Rauffraft des Geldes abgenommen hat. Der "Kriegswucher" könnte also nach seiner Theorie zu voller Blüte gelangen.

Ich halte deshalb das Buch Dr. Landners in der Hauptsache für versehlt. Ich bedaure das um so mehr, als der Versasser einen großen Fleiß auf seine Arbeit verwendet, umfassende Belesenheit bekundet und in manchen Detailfragen großen Scharssinn zeigt und viele treffende Bemerkungen einflicht. Das Bestreben, dem verderblichen Wucher entgegenzuarbeiten, die Übermacht des Kapitals in die gebührenden Schranken zurückzudrängen, ist gewiß lobenswert, aber er darf nicht dazu verleiten, mäßiges Zinsnehmen zu verurteilen. Viktor Cathrein S. J.

## Theosophie.

Die anthroposophische Bewegung und ihr Prophet. Von Max Seiling. 8° (48 S.) Leipzig 1918, Heims. M 1.35

Die Bedeutung der Schrift liegt darin, daß sie von einem Manne stammt, der die Steinersche Theosophie durch eigenes Erlebnis und vielfältige Anschauung kennt. Seiling gehörte acht Jahre lang der anthroposophischen, srüher theosophischen Sesellschaft an, wenn auch nicht gerade im allerinnersten Kreise. Er versaßte, wie er sagt, unter Steiners suggestivem Ginsluß die Broschüre: "Wer war Christus?" Aber sein allmählich wieder erwachendes kritisches Verhalten habe ihn schließlich zur ganzlichen Lossosung vom neuen Propheten und seiner Gemeinde geführt.

Der Berfaffer beabfichtigte nicht eine theoretifche Beleuchtung und Biberlegung der Anthropojophie. Rur gelegentlich nennt er einige ihrer Ungeheuerlichkeiten. Die Evangeliften Matthäus und Lutas follen nach Steiners Geheim "forschung" zwei berichiedene Jesustnaben ichildern, bon benen ber eine ber wiedergeborene Rrifdna der Bagavadgita, der andere der wiedergeborene Zarathuftra gewesen wäre. Im awölften Lebensjahre habe Rrijdna sich aus feinem Leibe in die Geifterwelt gurudgezogen, um bem Zarathuftra bes andern Rnaben Blat zu machen, woraufbin der andere Anabe gestorben sei. Dies der "esoterische" Sinn der Erzählung vom 12jährigen Jesus im Tempel. Bei ber Taufe sei bann Zarathuftra bem Logos gewichen, diefer aber habe ben Leib bei ber Gefangennahme wieder jum größten Teil verlaffen, was in dem bei der Gefangennahme fliebenden Jüngling symbolifc jum Ausbrud fomme. Die Euchariftielehre ift dahin vergerrt, daß die Erbe überhaupt ber Leib Chrifti fei. Gin Gewährsmann berichtet eine Augerung Steiners 1911, das Manichaertum fei das einzig mabre Chriftentum, und es fei feine perfonliche Miffion, dieses System zu restaurieren, über die gange Erde gu verbreiten und zu fonsolibieren.

Die wenigen Proben von Phantastit und Irrlehre, die der Verfasser bietet, tönnten schon zur Abschreckung genügen, zumal da sowohl die Führerin der orthodogen Theosophie, Frau Besant, die Christus etwa 100 Jahre vor unserer Zeitrechnung sucht, ihn nur als einen Eingeweihten ähnlich Buddha betrachtet und seine nahe Wiederkunst erwartet, als auch der settiererische Steiner, der nur an ein einmaliges Erscheinen Christi glaubt, sich beide auf ihr geheimes "Lesen" in der "Akascha-Chronit" berusen. Doch Seiling stützt sein Urteil zunächst auf die überzeugung, die er von des neuen "Sehers" persönlicher Vertrauensunwürdigkeit gewonnen hat. Er vermißt bei Steiner die Verwirklichung des anthroposophischen